# VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG UNKEL

Verbandsangehörige Gemeinden: 53572 Bruchhausen, 53579 Erpel, 53619 Rheinbreitbach, 53572 Unkel

## Fachbereich Organisation und Finanzen

Verbandsgemeindeverwaltung 53568 Unkel, Postfach 144

Bürgerinitiative
Wiederkehrende Beiträge - Verkehrsanlagen
c/c Cornelius Veithen
Sebastianstraße 57

53579 Erpel

**Rathaus, Linzer Straße 4, 53572 Unkel**
**Telefon: 02224/1806-0**

Auskunft erteilt: Herr Volker Berg
Zimmer: 2.13
Durchwahl: 02224/1806-35
Telefax: 02224/1806-735
E-Mail: berg@vgvunkel.de

Aktenzeichen: FB 1 -Fin.- Be

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
29.08.2017

Unkel, 12. September 2017

**Bürgerinitiative**

Sehr geehrter Herr Udich,

wir nehmen Bezug auf die o. a. Mail und beantworten Ihre Fragen in Absprache mit der Ortsgemeinde Erpel wie folgt:

1. Hinsichtlich der bisher entstandenen Kosten werden auf Wunsch der Ortsgemeinde Erpel und Herrn Dommermuth keine Angaben gemacht.

2. Auftraggeber ist die Ortsgemeinde Erpel. Die entsprechenden Zahlungen sind durch die Ortsgemeinde Erpel erfolgt.

3. Hinsichtlich des Honorars für die Teilnahme an der Sitzung des Ortsgemeinderates werden auf Wunsch der Ortsgemeinde Erpel und Herrn Dommermuth keine Angaben gemacht.

4. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Erpel (Doppelhaushalt 2017/2018) ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Unkel eingestellt. Nachfolgend der Link: www.vgunkel.de/vg unkel/Rathaus/Finanzen/

5. Folgende Straßen können im Rahmen der Veranlagung zu wiederkehrenden Beiträgen nicht berücksichtigt werden:

- **Privatstraße Heisterer Straße**

  Die v. g. Stichstraße ist ein Privatweg und steht im Eigentum der angrenzenden Grundstückseigentümer. Darüber hinaus fehlt es dieser Stichstraße an dem Merkmal der erstmaligen Herstellung bzw. Erschließung. Wiederkehrende Beiträge können gem. § 1 Abs. 2 Ausbaubeitragssatzung (ABS) wiederkehrende Beiträge nur für Maßnahmen an bereits erstmals hergestellten Verkehrsanlagen

erhoben werden. Im Übrigen ist gem. § 2 Abs. 1 ABS wkB beitragsfähig nur der Aufwand für öffentliche Straßen.

- **Teilstück Sebastianstraße**

  Die Stadt Unkel ist Träger der Straßenbaulast und nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften daher zur Erhebung von Ausbaubeiträgen verpflichtet. Die Ortsgemeinde Erpel hat kein Eigentum an der Sebastianstraße. Allerdings befinden sich am südöstlichen Ende der Sebastianstraße insgesamt fünf Anlieger, deren Grundstücke auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Erpel bzw. in der Gemarkung Erpel liegen. Da die Sebastianstraße im Eigentum der Stadt Unkel steht und die Abrechnung der entsprechenden Straßenausbaumaßnahme im Jahre 2012 nach den satzungsmäßigen Bestimmungen der Stadt Unkel erfolgt ist (der Ortsgemeinderat Erpel hat durch Beschluss vom 19.03.2012 der gemeinsamen Beitragserhebung mit der Stadt Unkel zugestimmt), können die Bestimmungen über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Erpel nicht greifen. Darüber hinaus kann beitragsfähig nur der Aufwand für die öffentlichen Straßen sein, die im Eigentum der Ortsgemeinde Erpel stehen. Das ist vorliegend nicht der Fall.

- **Straße „Am Rebenhang“**

  Auch der Straße „Am Rebenhang“ fehlt es an dem Merkmal der erstmaligen Herstellung bzw. Erschließung, so dass ein wiederkehrender Beitrag nicht erhoben werden kann.

- **Grundstücke „Rheinallee 9 (ab Imbiss Mereien bis Haus Nr. 12 sowie Grundstücke „In der Laache“**

  Die v. g. Grundstücke unterliegen nicht der Beitragspflicht, da diese außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze der Bundesstraße 42 liegen. Die Anfangs- und Endpunkte einer Ortsdurchfahrt (sog. „OD-Grenzen“) werden durch die Straßenbaubehörde (hier: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz) festgesetzt. Die OD-Grenze endet im Bereich der Rheinstraße. Außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen liegende Teilstücke einer Verkehrsanlage stellen keine beitragsfähige Verkehrsanlage dar, wenn dieser Bereich in vollem Umfange in der Baulast des Landes steht. Dies ist vorliegend der Fall.

In der Abrechnungseinheit „Ortsteil Orsberg“ sind keine Straßen mit der v. g. Problematik relevant.

Hinsichtlich der Festlegung des Gemeindeanteiles beim wkB kann es bei einer groben Fehleinschätzung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs durch den Gemeinderat und damit einhergehenden Festlegung eines höheren Gemeindeanteiles durchaus zu einer Beanstandung durch das Verwaltungsgericht kommen. Das ein höherer Gemeindeanteil als 30 % grundsätzlich nicht zulässig ist, ist so nicht zutreffend. Hier kommt es jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten an. Die Festlegung des Gemeindeanteiles in der Abrechnungseinheit „Ortslage Erpel“ ist in unserer Verwaltungsvorlage vom 10.01.2017 unter Beachtung der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hinreichend begründet.

6. Abstufung Kreisstraßen

   Hinsichtlich der beabsichtigten Abstufung von Kreis- zu Gemeindestraßen können wir Ihnen lediglich den Hinweis geben, dass das rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerium im Kabinett den Entwurf zur Änderung des Landesstraßengesetzes eingebracht hat. Danach soll die geplante Überführung der Kreisstraßen in die Straßenbaulast der Gemeinden kein Thema mehr sein. Diesbezüglich verweisen wir auch auf den Artikel des „Gemeinde- und Städtebundes, Kreisgruppe Neuwied“ vom 01.09.2017 im Blick-Aktuell.

7. Ratsbürgerentscheid

   Zu Ihrer Frage, wie der Gemeinderat zum Vorschlag eines Ratsbürgerentscheides steht, können wir Sie lediglich auf das Schreiben der im Ortsgemeinderat von Erpel vertretenen Fraktionen vom 26.07.2017 hinweisen. Die Tatsache, dass die Fraktionen Ihren Antrag nicht aufgegriffen haben, ist eine eindeutige Reaktion.

Darüber hinaus haben Sie mit Ihrer Mail vom 31.08.2017 an Herrn Dommermuth angefragt, inwieweit die Aussage zutreffend ist, dass Herr Dommermuth vor Einführung des wkB in einer Sitzung des Ortsgemeinderates gesagt haben soll, dass man nicht den gleichen Fehler wie in Vettelschoß machen soll. Diese Aussage in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates kann nach Rücksprache mit Frau Ortsbürgermeisterin Adenauer nicht bestätigt werden.

Des Weiteren möchten wir Ihnen mitteilen, dass zwischen der Ortsgemeinde Erpel und Herrn Dommermuth kein Vertragsverhältnis mehr besteht. Herr Dommermuth ist derzeit nicht mehr für die Ortsgemeinde Erpel tätig.

Wir hoffen, Ihnen Ihre Fragen hinreichend beantwortet zu haben.

Bei weiteren Fragen bzw. ergänzenden Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Volker Berg

Volker Berg